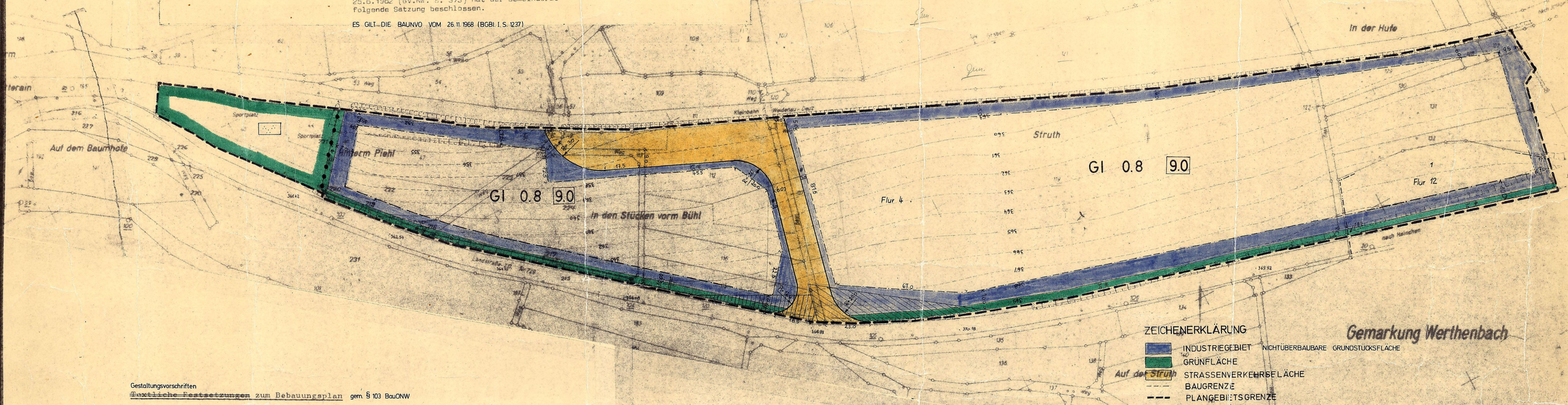
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „STRUTH" GEM. HELGERSDORF FLUR 4 UND WERTHENBACH FLUR 12 M.: 1:1000

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SGV. NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des § 4 der 1. DV zum Bundesbaugesetz vom 29.11.60 (GV.NW. S. 434) und des § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen.

ES GILT DIE BAUNVO VOM 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237)



ZEICHENERKLÄRUNG

- INDUSTRIEGEBIET NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- PLANGEBIETSGRENZE
- 0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 9.0 BAUMASSENZAHL
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Flur 12

Gestaltungsvorschriften

~~Textliche Festsetzungen~~ zum Bebauungsplan gem. § 103 BauONW

Baugestaltung § 1

Als Dachform sind Flach- und Satteldächer mit einer Dachneigung von 0-25° zugelassen. Pultdächer sind nur bei untergeordneten Gebäuden zulässig. Die Dächer sind in dunkler Farbgebung zu gestalten.

~~Die Bauten sind in Massivbauweise zu errichten. Fertighallen entsprechender Bauweise sind zugelassen.~~ Die Außenwandflächen sind zu verputzen, mit keramischem Material zu verblenden oder in Sichtbeton herzustellen. Bei Lagerhallen sind außerdem Holz- und Eternitverkleidungen zulässig.

Art der baulichen Nutzung § 2

Von den Ausnahmen nach § 9 BauNVO vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) werden hiermit die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 1 allgemein zugelassen und die Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 nicht zugelassen.
Betriebe, die waldzerstörende Gase entwickeln, sind nicht zugelassen.

Garagen § 3

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen nicht zulässig, da sie einer städtebaulichen Ordnung entgegenstehen.
Als Dachform sind für Garagen nur Flachdächer zulässig. ~~Aneinandergebaute Garagen sind in Form, Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.~~

Sichtdreiecke § 4

Sichtdreiecke sind von Bewuchs und baulichen Anlagen über 0,80 m Höhe freizuhalten.

Einfriedigungen § 5

Die Baugrundstücke entlang der L 729 sind lückenlos einzufriedigen.

Begründung

In Übereinstimmung mit der Landesplanung, sowie dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Helgersdorf, in dem das Gebiet "Struth" als gewerbliche Baufläche ausgewiesen war, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes "Struth" in den Gemarkungen Helgersdorf und Werthenbach beschlossen. Die Aufstellung wurde dringend notwendig, um den Bedarf an Industrieflächen decken zu können.

Die Erschließung für den westlichen und mittleren Teil soll über eine 7,5o m breite Erschließungsstraße mit beidseitigem 1,5o m breitem Bürgersteig erfolgen. Das östliche Plangebiet wird von der vorhandenen Zufahrt Bräbener aus erschlossen.
Das Abwasser wird in einen Hauptsammler geleitet. Ein Zentralabwasserplan liegt vor.
Die Wasserversorgung wird durch Verlängerung der bestehenden Wasserleitung sichergestellt.
Nach der vorhandenen Grundstückssituation ist eine Umlegung nicht erforderlich gegebenenfalls werden jedoch für die Schaffung der Straßenflächen die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Kosten der Erschließung:

Straßenbau	ca. 85 ooo,-	DM
Beleuchtung	ca. 4 5oo,-	DM
Wasserversorgung	ca. 25 ooo,-	DM
Kanalisation	ca. 6o oooo,-	DM
Gesamt	174 5oo,-	DM

Netphen im April 1969
Gemeindeverwaltung Netphen
-Bauabteilung-

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN FASSTE AM 16.9.1970 FOLGENDE BEITRITTSBESCHLÜSSE:

a) "DER BESCHLUSS ZUR ERGÄNZUNG DER SATZUNG VOM 4.3.1970 WIRD AUFGEHOBEN."

b) DER § 1 ABS. 2 DER SATZUNG ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG: "DIE AUSSENWANDFLÄCHEN SIND ENTWEDER ZU VERPUTZEN, MIT KERAMISCHEM MATERIAL ZU VERBLENDEN ODER IN SICHTBETON HERZUSTELLEN. AUCH KOMBINATIONEN DIESER MATERIALIEN SIND ZULÄSSIG. BEI LAGERHALLE SIND AUSSERDEM HOLZ- UND ASBESTZEMENTVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG."

c) IN § 3 WIRD DER SATZ "ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, MATERIAL UND FARBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN." GESTRICHEN."

BÜRGERMEISTER

Änderungen und Ergänzungen:

DIE ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES DURCH EINEN 3.00 m BREITEN GRÜNSTREIFEN ENTLANG DER SÜDLICHEN UND WESTLICHEN GRENZE DES BAUGEBIETES ERFOLGTE AUFGRUND DES RATSBESCHLUSSES VOM 9.7.1969 ÜBER EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN.

NETPHEN, DEN 10.7.1969
DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT BESCHLOSS AM 17.12.1969 FOLGENDES.
DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN § 2 WERDEN WIE FOLGT ERGÄNZT: "NICHT ZULÄSSIG SIND RAUCH-, RUSS-U. GERUCHSINTENSIVE BETRIEBSANLAGEN."
DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 9.7.1969 ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:
"DER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „STRUTH", GEM. HELGERSDORF/WERTHENBACH WIRD IN DIESER FORM GEM. § 10 BBauG U. § 103 BauONW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
NETPHEN, DEN 6.3.1970
BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT BESCHLOSS AM 4.3.1970 DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN IN § 2 "NICHT ZULÄSSIG SIND RAUCH-, RUSS- U. GERUCHSINTENSIVE BETRIEBSANLAGEN" AUFZUHEBEN.
NETPHEN, DEN 6.3.1970
BÜRGERMEISTER

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Landkreis Siegen
Kataster- u. Vermessungsamt
vom 24. NOV. 1969 Tgb. Nr. 53 69/69
Gebühren: 12 DM — Dot bezahlt. Geb. B.Nr.
Gebührenfrei laut:

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES §1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965.
SIEGEN, DEN 4. Juli 1969
Landkreis Siegen
Kataster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
Kohl
Kreisvermessungsassessor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SIEGEN, DEN 4. Juli 1969
Landkreis Siegen
Kataster- u. Vermessungsamt
Im Auftrage
Kohl
Kreisvermessungsassessor

AUSGEFERTIGT IM APRIL 1969
GEMEINDEVERWALTUNG NETPHEN
Dipl.-Ing. Hochbauing

KOPIE
DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG

DIESER PLAN LIEGT IN EINEM GEBIET, FÜR DAS DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)
AM 6.5.1969 BESCHLOSSEN HAT.
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

BESCHLUSS DES ENTWURFES

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2(6) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341)
AM 6.5.1969 BESCHLOSSEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN - EINSCHL. TEXTTEIL UND BEGRÜNDUNG - HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 4.8. BIS 3.7.1969 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
GEMEINDEDIREKTOR

BESCHLUSS ALS SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 10 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) - ~~MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG~~ - AM 9.7.1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) - ~~MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG~~ - UND § 103 BauONW MIT VERFÜGUNG 34.3.1-54-161/69 VOM 30.10.69 u. 9.7.70 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 11.11.69
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
In Auftrag
BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 30.10.69 u. 9.7.70 AZ. 34.3.1-54-161/69 SOWIE ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) AM 2.12.1970 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
BÜRGERMEISTER